

Gebührenpflicht für den polizeilichen Mehraufwand bei Hochrisiko Veranstaltungen

BVerfG Urt. v. 14.01.2025 – 1 BvR 548/22;

BVerwG, Urt. v. 21.12.2021 – 9 B 6.21; Urt. v. 29.03.2019 – 9 C 4.18.

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Bei sog. Hochrisikospielen in der Fußball-Bundesliga kommt es zu zahlreichen, teils schwersten Straftaten der Fangruppen untereinander. Die Polizeikräfte werden immer wieder gewalttätig angegangen. Die Gefahrenabwehr durch die massiven Polizeieinsätze mit zum Teil mehr als 1.000 Polizistinnen und Polizisten verursacht hohe Kosten, die von dem Land getragen werden, in dem das Hochrisikospiele stattfindet. Auch die Kosten für zusätzlich angeforderte Kräfte aus anderen Ländern bezahlt das jeweilige Land.

Im Land B bricht eine Debatte darüber aus, wie man die Profiteure des sehr lukrativen Profifußballs an den bei den Hochrisikospielen entstehenden hohen Kosten beteiligen könnte. Man einigt sich schließlich auf eine Neuregelung des Gebührengesetzes (GebG) und fügt einen neuen § 4 IV GebG ein, die sog. Veranstaltergebühr.

§ 4 IV GebG lautet jetzt:

„(4) Eine Gebühr wird von Veranstaltern erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5.000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist vor der Veranstaltung über die voraussichtliche Gebührenpflicht zu unterrichten ...“

Die D-GmbH (D) organisiert und trägt die Spiele der Fußball-Bundesliga und der 2. Bundesliga aus und ist berechtigt, die Vermarktungsrechte zu verwerten. Die D hält § 4 IV GebG für verfassungswidrig. Nicht nur, fehle dem Land B die Zuständigkeit, weil die Finanzverfassung des Grundgesetzes abschließend sei. Daraus folge auch, dass die Länder keine Abgaben erfinden dürften, dem stünde die Begrenzungsfunktion des Finanzverfassungsrechts entgegen.

Außerdem könnten polizeiliche Aufgaben nicht aus Gebühren finanziert werden, sondern müssten steuerfinanziert sein. Es könne ja nicht angehen, dass einzelne (besonders große) für den Schutz bezahlen müssten, während andere den Schutz kostenfrei bekämen.

Und wenn man darüber nachdenke, wären ja nicht die Vereine das Problem, sondern die gewaltbereiten Fans. Die D findet, diese müssten zuerst herangezogen werden.

Und überhaupt könnte man nicht eine Sache regeln, die am Ende nur die D-GmbH betreffe. Darin läge ein Verstoß gegen das Verbot von Einzelfallgesetzen. Außerdem handele es sich um eine zu unbestimmte Regelung. Es sei nicht klar, wie ein normales Spiel von einem Hochrisikospiele abzugrenzen sei.

Das Ganze würde dazu führen, dass die Grundrechte aus Arts. 3, 12 und 14 GG von D verletzt seien. Jedenfalls sei das Gesetz unverhältnismäßig, da die Allgemeinheit auch ein Interesse an der Gefahrenabwehr hätte.

B hält dem entgegen, dass gerade nicht die weiterhin kostenlos zur Verfügung stehende Grundsicherung bei Großveranstaltungen betroffen sei, die würde weiter steuerfinanziert gestemmt, auch bei Hochrisikospielen. Die D würde jedoch von den Einsätzen und den – über die normale Grundsicherung hinaus – anfallenden Kosten in hohem Maße profitieren. Sie sei als Nutznießer als Gebührenschuldner heranzuziehen. Es könne nicht den Steuerzahlenden zugemutet werden, über die kostenlose polizeiliche Grundsicherung bei Großveranstaltungen auch noch für die Sicherheit des sehr lukrativen Profifußballs bei Hochrisikospielen aufzukommen. § 4 IV GebG erfasse nur den individuell zurechenbaren Mehraufwand für Polizeieinsätze bei zu erwartenden Gewalthandlungen. Die D nehme, was tatsächlich stimmt, selbst die Einordnung in Hochrisikospiele nach den gleichen Kriterien vor. Auf Rechtsfolgenseite seien die entsprechenden Kostensätze durch Rechtsverordnung eindeutig festgelegt worden. Die D und andere Veranstalterinnen und Veranstalter, von Hochrisikoveranstaltungen mit vielen Tausenden Teilnehmenden seien im Ergebnis Sondernutzer, deren Heranziehung gerechtfertigt sei. Außerdem würden die Kosten im Durchschnitt nicht mehr als 25 % des Gewinns einzelner Großveranstaltungen betragen.

Ist die Regelung des § 4 IV GebG verfassungsgemäß?

